

Geschäftsordnung für den Sanierungsbeirat Wilhelmsburg S 5 Südliches Reiherstiegviertel

P r ä a m b e l

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat im Jahr 2005 das Gebiet Südliches Reiherstiegviertel als Sanierungsgebiet festgelegt. Die Umsetzungsverantwortung und Steuerung der Sanierung liegt beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte.

Die Sanierung im Südlichen Reiherstiegviertel soll gemeinsam mit den Bewohnern und Bewohnerinnen, Gewerbetreibenden, Grundeigentümern, Institutionen, Organisationen, Initiativen und Politikern vor Ort erfolgen.

Der vom Ausschuss für Wohnen und soziale Stadtentwicklung eingesetzte Sanierungsbeirat dient der institutionalisierten Mitwirkung möglichst aller betroffenen Gruppen. Es ist eine Aufgabe und Ziel der Mitglieder des Sanierungsbeirates, möglichst breite Kreise der Bevölkerung an der Stadterneuerung und Stadtteilentwicklung zu beteiligen und die im Stadtteil vertretenen Meinungen in den Sanierungsbeirat einzubringen. Über Diskussion, Bewertung und Entwicklung einzelner Handlungsschritte soll die Stadterneuerung und Stadtteilentwicklung durch das Wissen und die Erfahrung der Bürger und Bürgerinnen mitgestaltet werden. Der Beirat soll seine Auffassung zu Schwerpunktthemen und Einzelmaßnahmen der Sanierung darlegen sowie unterschiedliche Positionen festhalten.

§ 1 Zusammensetzung des Sanierungsbeirats

Der Sanierungsbeirat Südliches Reiherstiegviertel, S5 wird vom Ausschuss für Wohnen + soziale Stadtentwicklung des Bezirks Hamburg-Mitte eingesetzt. Der Beirat wird grundsätzlich von 16 Mitgliedern/ Personen gebildet. Es wird angestrebt, dass jedes Mitglied jeweils einen persönlichen Stellvertreter hat.

Nach dreimaliger unentschuldigter oder sechsmaliger Abwesenheit in Folge bei den mindestens zehn Sitzungen des Sanierungsbeirates scheidet das Mitglied aus. Dem Ausschuss für Wohnen und Stadtentwicklung wird sein Ausscheiden angezeigt. Neue Mitglieder werden auf Vorschlag des Sanierungsbeirates durch den Ausschuss für Wohnen und soziale Stadtentwicklung eingesetzt.

§ 2 Vorsitz

Die Mitglieder des Sanierungsbeirates wählen sich eine/n Vorsitzende/n und eine/n Vertreter/in für die Dauer eines Jahres. Der/Die Vorsitzende sollte nicht Mitglied eines Ausschusses der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte sein.

Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung des Sanierungsbeirates. Die Beiratsvorsitzenden sind neben dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung und dem Sanierungsträger Ansprechpartner für die Presse.

Informationen für die Presse werden mit dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, dem Sanierungsträger und mit dem/der Beiratsvorsitzenden abgestimmt.

§ 3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für den Sanierungsbeirat übernimmt die Gesellschaft für Stadtentwicklung. Sie bereitet die Sitzungen vor. Hier werden die Informationen gebündelt und, sofern sie nicht vertraulich sind, per Protokoll an alle Interessenten weitergegeben.

§ 4 Arbeitsprogramm

Das Arbeitsprogramm wird vom Sanierungsbeirat erarbeitet und beschlossen. Die Vorbereitung erfolgt durch die Gesellschaft für Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzende/n und dem Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte.

§ 5 Einberufung

Der Sanierungsbeirat tritt in der Regel zehnmal im Jahr zusammen. Er wird durch den Sanierungsträger in Abstimmung mit dem/der Vorsitzende/n einberufen. Die Einladung zu den Sitzungen soll mindestens 10 Tage vor der Beiratssitzung an die Beiratsmitglieder und ihre StellvertreterInnen abgesandt werden. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Beiratsmitglieder muss spätestens innerhalb 14 Tagen eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Das Verlangen ist zu begründen.

§ 6 Tagesordnung

Der/Die Vorsitzende stellt in Zusammenarbeit mit dem Sanierungsträger und dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung die vorläufige Tagesordnung auf. Sie soll mit der Einberufung vor der Sitzung versandt werden. Die Tagesordnung ist durch Aushang an verschiedenen Stellen im Quartier bekannt zu machen. Die Tagesordnung mit allen Anlagen wird im Sanierungsbüro öffentlich gemacht.

Der Sanierungsbeirat stellt die endgültige Tagesordnung fest. Anträge zur Tagesordnung können noch bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung gestellt werden.

Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern des Sanierungsbeirates gestellt werden. Ebenso hat die anwesende Öffentlichkeit Antragsrecht.

§ 7 Öffentlichkeit und Rederecht

Die Sitzungen des Sanierungsbeirates sind öffentlich.

Die anwesende Öffentlichkeit hat Rederecht, welches durch den Sanierungsbeirat per Abstimmung eingeschränkt werden kann.

Die Sitzungsleitung kann den verantwortlichen Vertretern des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung auch außerhalb der Rednerliste das Wort zu Erklärungen und Mitteilungen erteilen. Er/Sie kann zu den Sitzungen andere Angehörige der Verwaltung hinzuziehen.

§ 8 Sitzungsverlauf

Zu Beginn der Sitzung stellt der/die Vorsitzende fest, welche Vorlagen als Tischvorlagen verteilt werden. Diese Feststellung wird in die Niederschrift aufgenommen. Den abwesenden und den stellvertretenden Mitgliedern sind die Tischvorlagen möglichst umgehend zuzusenden.

- 2 -

Den Tagesordnungspunkt "Berichte" übernehmen der Sanierungsträger und das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung. Die Fragezeit soll insgesamt auf 15 Minuten beschränkt sein. Über eine Verlängerung entscheidet der Sanierungsbeirat mit einfacher Mehrheit. Die Anfragen sollen nach Möglichkeit bis zu einem Tag vor Sitzungsbeginn bei dem/der

Vorsitzenden oder im Stadtteilbüro der Gesellschaft für Stadtentwicklung angekündigt werden.

§ 9 Beratung

Der Sanierungsbeirat kann aus aktuellem Anlass die gemeinsame Beratung wichtiger Tagesordnungspunkte für die nächste Sitzung beschließen.

Die Beiratsmitglieder melden sich nach Eröffnung der Beratung zu einem Tagesordnungspunkt bei der/dem Vorsitzenden zu Wort. Ihre Namen werden in die Rednerliste aufgenommen.

Der/Die Vorsitzende soll Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er/Sie kann die Redezeit bis auf 5 Minuten beschränken, wenn dies für den Fortgang der Beratung notwendig erscheint. Wird der Beschränkung der Redezeit von einem Beiratsmitglied widersprochen, so ist darüber abzustimmen.

Für die Positionsfindung des Sanierungsbeirates bei einzelnen Themen können unter Mitwirkung des Sanierungsträgers geeignete Moderationstechniken eingesetzt werden.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen.

Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgebracht werden und sind durch Heben beider Hände anzuzeigen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
- Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes,
- Schluss der Beratung,
- Schluss der Rednerliste,
- Beschränkung der Redezeit,
- sachliche Richtigstellung oder
- persönliche Bemerkungen. Als persönliche Bemerkungen sind nur Beiträge zulässig, durch die Angriffe oder sonstige Äußerungen, die sich auf die Person des Redners beziehen, zurückgewiesen oder richtig gestellt werden.

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung des Gegenredners mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so findet diese in der Regel im Anschluss an die Beratung dieses Tagesordnungspunktes statt. Der/Die Vorsitzende schließt die Beratung, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder der Sanierungsbeirat das Ende der Beratung beschlossen hat.

Der/Die Vorsitzende eröffnet die Abstimmung. Über den weitestgehenden Beschlussvorschlag ist zuerst abzustimmen. Der Wortlaut der Beschlussvorschläge, über die abgestimmt wird sowie die Reihenfolge der Abstimmungen wird von der/dem Vorsitzenden vor Abstimmung bekannt gegeben. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet der Sanierungsbeirat mit einfacher Mehrheit.

- 3 -

Der/Die Vorsitzende stellt die Fragen so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden können. Abgestimmt wird durch Heben einer Hand. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist die Abstimmung in geheimer Wahl durchzuführen.

Der Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Zur Beschlussfähigkeit des Sanierungsbeirates müssen mindestens 8 gewählte Mitglieder anwesend sein.

Die Annahme beinhaltet die Empfehlung zur Kenntnisnahme bzw. zum Beschluss im Ausschuss für Wohnen und soziale Stadtentwicklung.

§ 12 Niederschrift

Über die Sitzungen des Sanierungsbeirates wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift enthält den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Jedes anwesende Beiratsmitglied kann verlangen, dass eine persönliche Bemerkung oder seine von der Mehrheit abweichende Meinung in der Niederschrift vermerkt wird.

Die Niederschrift wird durch die Gesellschaft für Stadtentwicklung angefertigt und von dem/der Vorsitzenden, von der Gesellschaft für Stadtentwicklung und vom Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung unterschrieben. Die Niederschrift soll spätestens mit der Einladung an die darauf folgende Sitzung des Sanierungsbeirates verschickt werden.

Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Sanierungsbeirates und dem Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung übersandt.

§ 13 Abweichungen

Im Einzelfall kann von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn zwei Drittel der Beiratsmitglieder zustimmen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung im Sanierungsbeirat in Kraft. Der Ausschuss für Wohnen und soziale Stadtentwicklung kann dem Sanierungsbeirat Änderungswünsche vorschlagen.

Hamburg , den 21.10.2008